



1. Vorwort

1.1 Das Ziel dieses Vertrages ist auf die Zeiten, Bedingungen, Grenzen, Risiken und Behandlungs- und Aufbewahrungskosten der durch Amniozentese entnommenen Fruchtwasserrestprobe, die die Stammzellen enthält, hinzuweisen. Die Sammlung von Fruchtwasserstammzellen ist eine neuartige Technik, die dem Wohlergehen des Kindes oder anderer Empfänger (sofern gesetzlich zulässig) in Zukunft zugute kommen könnte. Momentan ist eine Versicherungsgarantie für die Wirksamkeit der Kryo-Konservierung der aus dem Fruchtwasser gewonnenen Stammzellen und für zukünftige Vorteile in den einzelnen Fällen nicht gegeben. Mit diesem Vertrag erteilen die Eltern oder ein Elternteil oder die Erziehungsberechtigten des ungeborenen Kindes (nachstehend auch „Mutter“ genannt, wobei unter Eltern diejenigen Personen gemeint sind, die dazu berechtigt sind, über das Fruchtwasser laut geltendes Gesetz zu verfügen) Biocell Lugano s.a. (nachstehend „BIOCELL“) den Auftrag, die in dem restlichen Fruchtwasser enthaltenen Stammzellen (nachstehend „Restprobe“) durch Einfrieren aufzubewahren, die BIOCELL von dem Sanitätspersonal, das die Amniozentese ausgeführt hat, erhalten wird. Dieser Vertrag ist von mindestens einem Elternteil zu unterzeichnen, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser im Einvernehmen mit dem anderen handelt. Mit der Unterschrift dieses Vertrages beauftragen die Eltern/Elternteil BIOCELL die aus dem Fruchtwasser gewonnenen Restprobe in den anerkannten Labors von BIOCELL zu behandeln und aufzubewahren zur Forschung der klinischen autologen Verwendung, und erklären, mit den rückseitig beschriebenen Bedingungen einverstanden zu sein.

1.2 Unter Berücksichtigung der Änderung des Bevollmächtigten, handelt BIOCELL bis das ungeborene Kind volljährig ist auf Grund der Anweisungen der Person/Personen, die diesen Vertrag unterzeichnet hat/haben, oder der Person/Personen, die beweisen kann/können, die gesetzlichen Erziehungsberechtigten zu sein.

1.3 Die Eltern sind sich bewusst und informiert, dass es nach dem heutigen Stand keine technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse der Transplantation und/oder der Verwendung von aus dem Fruchtwasser gewonnenen Stammzellen gibt, die einen therapeutischen Erfolg in der Behandlung von Krankheiten und/oder Missbildungen auch genetischer Art des ungeborenen Kindes garantieren; dennoch wollen sie vorsorglich und für vorläufige Forschungszwecke, dass die in der Restprobe enthaltenen Stammzellen aufbewahrt werden, um deren Zerstörung zu vermeiden. Die Eltern sind sich auch bewusst und informiert, dass die Fruchtwasserentnahme mit dem Ziel ausgeführt worden ist, Informationen über den Gesundheitszustand des ungeborenen Kindes durch Amniozentese zu erhalten und dass das in der Verarbeitung dieses Materials tätige medizinische und labortechnische Personal bemüht ist, dieses Hauptziel zu erreichen.

1.4 BIOCELL wird das restliche Fruchtwasser von dem Sanitätspersonal, das die Amniozentese ausgeführt hat, erhalten, und dem die MUTTER die „Anweisungen für die Sammlung und die Behandlung“ übergeben hat, die diesem Vertrag beiliegen und nachstehend aufgeführt sind. Die MUTTER ist sich bewusst und informiert, dass es für BIOCELL nicht möglich ist, die effektive Einhaltung dieser Protokolle seitens des medizinischen und sanitären Personals zu garantieren und deswegen für Fehler oder Versagen bei der Entnahmeverfahrensweise nicht verantwortlich gemacht werden kann.

1.5 Diese Voraussetzungen sind integrierender Bestandteil des Vertrages.

2. Gegenstand und Wirksamkeit des Vertrages

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Behandlung der Restprobe des durch Amniozentese entnommenen Fötusmaterials und seine Kryo-Konservierung in den BIOCELL-Labors zur Verwendung auf Grund von Anweisungen, die von den Eltern/Elternteil oder von den Erziehungsberechtigten, wie oben erwähnt, erteilt werden.

2.2 BIOCELL verpflichtet sich, angemessene Aufbewahrungsstandards und die Einhaltung der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Qualitäts- und Sicherheitseigenschaften oder anderer Art zu garantieren.

2.3 Dieses Schriftstück ist ein verbindlicher Vertrag zwischen BIOCELL, mit Sitz in Sorengo, Via S. Anna 7 und den/ dem Eltern/Elternteil, die/der ihn unterzeichnet. Dieser Vertrag wird mit der Unterschrift beider Vertragsparteien wirksam.

2.4 BIOCELL leistet keinen medizinischen Dienst, gibt keine medizinische Ratschläge und übt keine andere Tätigkeiten als die in diesem Vertrag vorgesehenen aus. Die MUTTER ist aufgefordert, sich an Fachärzte zu wenden, um sich über die Zweckmäßigkeit und die Vorteile des Gegenstandes dieses Vertrages beraten zu lassen.

3. Sammlung

3.1 BIOCELL kümmert sich nicht um die Probesammlung. Es ist die Aufgabe der MUTTER, die Probesammlung nach den BIOCELL-Anweisungen („Anweisungen für die Sammlung und die Behandlung“) mit dem Sanitätspersonal zu vereinbaren. Die Sammlung der Anfangsprobe wird von dem Sanitätspersonal durchgeführt; die Restprobe, die von der Anfangsprobe entnommen wird, übergibt das Sanitätspersonal BIOCELL in der folgenden Verfahrensweise. Die MUTTER hat davon Kenntnis genommen, dass während der Amniozentese Komplikationen oder unwahrgesehene Umstände eintreten können, die die Sammlung der Fruchtwasserprobe beeinträchtigen. In dieser Hinsicht vereinbaren die Parteien, dass das Leben und die Gesundheit der Mutter und des ungeborenen Kindes zu schützen und Prioritäten sind, und dass die Probesammlung dadurch beeinträchtigt sein könnte, um auf diese Prioritäten Rücksicht zu nehmen. In einem solchen Falle haben die Eltern/Elternteil das Recht, vom Vertrag zurückzutreten unter den in den Punkten 9 und 11 beschriebenen Bedingungen.

3.2 Die MUTTER muss sich vergewissern, dass das für die Probesammlung zuständige Sanitätspersonal die Entnahmeanweisungen gelesen und ein klares Bild über die Verfahrensweise hat. BIOCELL trägt keine Verantwortung für Verfahren oder Ratschläge, die der MUTTER von dem von ihr gewählte Sanitätspersonal erteilt werden.

4. Wichtige Bedingungen für die Aufbewahrung

4.1 Hinsichtlich der Ausführung dieses Vertrages ist es wichtig, dass die MUTTER in der Schwangerschaft, und jedenfalls bevor BIOCELL die Restprobe erhält, folgenden Tests unterzogen wird:

- HIV 1 / 2 Ag-Ac (HIV p24 Antigen und HIV 1 und 2 Antikörper),
- HBsAg (Hepatitis B Antigen);
- Anti-HCV (Hepatitis C Antikörper);
- HTLV I/II (Antikörper gegen Humanes T-Lymphotropes Virus Typ 1 und II);
- Syphilis (Antikörper);
- Anti-CMV (Antikörper IgG; IgM).

Es ist auch wichtig, dass eine Abschrift dieser Testergebnisse (mit dem Durchführungsdatum) an BIOCELL zusammen mit der Restprobe geschickt wird. Sollte die Abschrift der Testergebnisse nicht vorliegen, wird BIOCELL die Restprobe nicht aufbereiten, der Vertrag gilt als rechtlich aufgehoben, die Probe wird zerstört und die/der Eltern/ Elternteil werden/wird kein Recht auf eine Rückerstattung haben. BIOCELL wird die Einzahlungen einbehalten und eine Rechnung ausstellen für „Unkosten für die Behandlung der nicht verwendbaren Restprobe“, außer einem fälligen Vertragsrechts.

4.2 Die Bluttests müssen in anerkannten Labors durchgeführt werden und mit dem Entnahmedatum versehen sein und die Testergebnisse wie in Punkt 4.1 enthalten.

5. Transport

5.1 Nach der Probesammlung muss sich die MUTTER vergewissern, dass das KIT richtig beschriftet ist und prüfen, dass es die Probe des eigenen ungeborenen Kindes enthält.

5.2 Nach der Probesammlung müssen die Eltern/Elternteil umgehend mit BIOCELL Kontakt aufnehmen, damit das Abhol- und Versandverfahren der Probe rechtzeitig eingeleitet werden kann. Die Probe muss innerhalb von 48 Stunden bei BIOCELL eintreffen. Wenn es nicht möglich ist, mit BIOCELL Kontakt aufzunehmen, müssen sich die Eltern/Elternteil direkt an einen anerkannten Kurier wenden und das Abholen der Probe organisieren. Der Kurier ist der einzige Verantwortliche für den Transport der Probe. Der Normaltarif ist in der Dienstleistung eingeschlossen, so wie in Punkt 8 angegeben. Dafür wird zwischen BIOCELL und dem Kurier ein Vertrag zugunsten der Eltern abgeschlossen.

5.4 Jedenfalls ist BIOCELL, auch wenn sie ihre Erfahrung und Unterstützung in der Organisation des Abhol- und Versandverfahrens der Probe anbietet, nicht für Schäden, Verlust oder Verspätung bei der Übergabe (später als 48 Stunden nach Entnahme) der Probe verantwortlich.

5.5 In den Fällen, in denen die Folgerung dazu führt, die Probe nicht behandeln oder eine angemessene Menge von Stammzellen nicht aufbewahren zu können, haben die Eltern/Elternteil das Recht auf Rückerstattung der bereits eingezahlten Beträge, wie in Punkt 8 angegeben.

5.6 Falls die Eltern/Elternteil sich selbst um den Versand der Probe an BIOCELL kümmern wollen, reduziert sich der in Punkt 8 angegebene Preis um 25 CHF.

5.7 Bei dem in Punkt 8 angegebenen Preis ist eine mögliche Steigerung vorgesehen: da die Kuriere an den Wochenenden und an einigen Feiertagen unter der Woche nicht arbeiten und an den Vorfeiertagen die Dienstzeit kürzer ist und das Kit eine begrenzte Zeit hat, um die Qualität der Probe zu schützen, könnte es in einigen Fällen angebracht und/oder notwendig sein, den Dienst eines anderen Kuriers in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen wird der Preis für den Versand von Mal zu Mal festgesetzt und BIOCELL wird die Eltern/Elternteil benachrichtigen. Dieser Betrag wird den Eltern/Elternteil ohne weitere Kosten angerechnet und die Versandvorgänge werden direkt von BIOCELL verwaltet.

6. Annahme, Zwillingsgeburt

6.1 Sobald die Probe bei BIOCELL eintrifft, wird sie behandelt und kryo-konserviert. BIOCELL überprüft die Bedingungen der Restprobe nach Eignungskriterien und die Bedingungen dieses Vertrages, wobei sie keine Verantwortung übernimmt für die vorausgegangenen Vorgänge, insbesondere hinsichtlich der Sammlung des

Fruchtwassers, der Behandlung für die Durchführung der genetischen Tests, etwaiger weiterer Manipulationen, der Versand- und Aufbewahrungsbedingungen bis zur Übernahme des Reagenzglases, das die Restprobe enthält, unter dem Vorbehalt, dass jede beteiligte Person unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen betreffend die Behandlung von biologischem Material handelt.

6.2 Bei einer Zwillingsgeburt sind sich die Eltern/Elternteil bewusst, dass die Restproben in zwei verschiedenen Reagenzfläsmen aufbewahrt werden, da es nicht möglich ist, die Eigenschaften der Zellen dem einen oder dem anderen Fötus genau zuzuschreiben bis zum Auftauen und der darauffolgenden Kultur der Stammzellen. Angesichts dieser Unbestimmtheiten und der Kostensynergien, wird der gesamte Betrag für jede Probe um 30% für jede einzelne Leistung reduziert.

7. Dienstleistungen von BIOCELL

7.1 Behandlung. Die bei BIOCELL eingegangene Restprobe wird mit Verfahrensweisen behandelt, die von internationalen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sind, in Übereinstimmung mit den geltenden Normen. Die Behandlung kann auch bei dem italienischen Sitz der BIOCELL in Busto Arsizio (Va), Viale Stelvio 125, erfolgen. BIOCELL ist den Prüfungen der zuständigen Behörden für die Zulassungen, Anerkennung und Ausstellung der Nachweisverfahren UNI EN ISO 9001, GMP GLP unterzogen und um die Korrektheit der Behandlungs- und Aufbewahrungsverfahren der Probe zu prüfen und nachzuweisen.

7.2 Die Eltern/ Elternteil erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die zuständige Prüfstelle die erforderlichen Tests der Restprobe durchführt hinsichtlich des Behandlungs- und Aufbewahrungsverfahrens der Probe unter Beachtung der geltender Normen.

7.3 BIOCELL wird den Eltern/Elternteil ein Zeugnis hinsichtlich der Ergebnisse der Behandlungs-, Test- und Aufbewahrungsverfahren der Restprobe aushändigen, innerhalb von 60 (sechzig) Werktagen nach Testdurchführung.

7.4 Aufbewahrung der PROBE. BIOCELL wird die Restprobe in kriobiologischen Behältern aufbewahren, die für die spezielle Verwendung zugelassen und so gebaut sind, dass andere Proben in getrennten Fächern untergebracht werden können. Im Notfall oder auf Verlangen der Behörde, zum Schutze der bestmöglichen Aufbewahrungsbedingungen, ist BIOCELL ermächtigt, die Probe in ein anderes Labor oder in einem anderen Ort auch im Ausland zu verlegen, wobei sie die Eltern/Elternteil oder die Erziehungsberechtigten umgehend zu benachrichtigen hat.

7.5 Befugnis hinsichtlich der PROBE. Die Probe wird gesetzlich ununterbrochen Eigentum der Eltern/Elternteil oder der Erziehungsberechtigten im Sinne von Punkt 1.2 sein und bleibt unter ihrer absoluten Kontrolle. Demzufolge können sie jede Entscheidung über die Probe treffen (Verwendung oder totale/teilweise Spende, Verlegung, Zerstörung), mit der einzigen Ausnahme, dass die geltenden Normen, die Verfügungen der Behörden und jede vernünftige Sicherheitsnorm beachtet wird. Diese Rechte werden automatisch auf das ungeborene Kind übertragen, von dessen Fruchtwasser die Probe entnommen ist, in dem Moment, in dem es volljährig wird, laut Gesetz seiner Staatsangehörigkeit.

7.6 Rückgabe der PROBE. Unter Berücksichtigung des Artikels 10, verpflichtet sich BIOCELL, die Probe nach den gewünschten Angaben und Zeiten der Eltern/Elternteil, oder bei erreichter Volljährigkeit, des ungeborenen Kindes oder der Erziehungsberechtigten zurückzuerstatten.

8. Preis

8.1 Der Preis für die Dienstleistungen beträgt insgesamt 2480 CHF (zweitausendvierhundertachtzig) einschließlich MwSt und ist in zwei Segmenten unterteilt:

A. Informationsdienst in der Einleitungsphase, Informationsmaterial an das medizinische Sanitätspersonal, dem die „Anweisungen für die Sammlung und die Behandlung“ übergeben wird, Lieferung des KITs für die Entnahme und den Versand der Probe, normale Versandkosten durch Kurier: 480 CHF;

B. Einfrierdienste, Eignungstests der Probe und Molekularbiologie, Datensammlung, Zeugnis des Behandlungsergebnisses, Kryo-Konservierung für die Dauer von 19 Jahren: 2000 CHF.

Zahlungsbedingungen:

- 480 CHF Anzahlung bei Unterzeichnung dieses Schriftstückes;
- 2000 CHF innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, die den positiven Abschluss der Kryo-Konservierung bestätigt.

8.2 Im Falle, dass die umgehende therapeutische Verwendung der kryo-konservierten Stammzellen gewünscht wird, sind in dem Preis die Versandkosten der Zellen bis zum Empfangsort und die Kosten etwaiger Tests oder Behandlungen, die in der Endphase angefordert werden, nicht eingeschlossen. Die Zahlungen können durch Banküberweisung geleistet werden und erfolgen an folgende Adresse: BIOCELL LUGANO SA – CREDIT SWISS LUGANO – IBAN: CH 40 0483507292 24 11 000.

9. Rückerstattung

9.1 BIOCELL bestätigt, dass die Eltern/Elternteil Anspruch auf die Rückerstattung des gesamten überwiesenen Betrages, einschließlich der Kosten für den Versand des Kits und den Tätigkeiten in Punkt 8A haben, wenn die Sammlung, die Behandlung oder die Aufbewahrung der Probe aus irgendeinem Grunde nicht möglich gewesen sind (einschließlich des Mangels der Probe hinsichtlich der Qualität und/oder Menge oder der Kombination beider Parameter im Sinne der Eignungsstandards zur Zeit dieses Vertrages) und die Eltern/Elternteil oder die Erziehungsberechtigten erklären, die Aufbewahrung nicht mehr fortsetzen zu wollen, unter Berücksichtigung, dass sie weiterhin das Recht haben zu wählen, die Kryo-Konservierung der Probe zu unterbrechen oder nicht. In diesem Falle wird dieser Vertrag für beide Parteien wirkungslos, mit Ausnahme der Verpflichtung auf Verschwiegenheit laut Artikel 18.

9.2 Diese Rückerstattung erfolgt auf Grund einer Anfrage von den Eltern/Elternteil (wenn Schwierigkeiten entstehen, die die Probesammlung verhindert haben) oder von BIOCELL (wenn die Aufbewahrung aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist). Die Rückerstattung erfolgt durch Banküberweisung innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Anfragedatum. Die Anfrage ist schriftlich per Einschreiben an den Empfänger zu richten.

9.3 BIOCELL wird den gesamten überwiesenen Betrag zurückerstatten – mit Ausnahme der Kosten in Punkt 8A für den Versand des Kits und die Vorbereitung der Probe – auch bei fehlendem positiven Ergebnis der Schwangerschaft.

10. Vertragsdauer, Aufhebung und Rechte hinsichtlich der Probe

10.1 Dieser Vertrag hat eine Dauer von 19 (neunzehn) Jahren, die verlängert werden kann, nach Vereinbarung zwischen den Parteien, die mindestens drei Monate vor genannter Frist zu treffen ist.

10.2 Unter Berücksichtigung des Punktes 1.2 ist BIOCELL berechtigt anzunehmen, wenn keine schriftliche Mitteilung vorliegt, dass die Bevollmächtigten des ungeborenen Kindes die Eltern/Elternteil sind, die diesen Vertrag unterschreiben. BIOCELL ist nicht verpflichtet, in diesem Sinne nachzuprüfen. BIOCELL weist jede Verantwortung zurück im Falle, dass die Eltern/Elternteil oder die Erziehungsberechtigten Adressenänderungen nicht umgehend mitteilen.

10.3 Wenn dieser Vertrag aufgehoben, fällig oder nicht mehr erneuert wird, ohne dass die Rückgabe der Probe innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Aufhebung, Fälligkeit oder Nichterneuerung angefordert worden ist, werden alle Rechte und Ansprüche auf die Probe hinfällig und BIOCELL ist ermächtigt, die Probe zu vernichten.

11. Aufhebung des Vertrages

Der Vertrag kann aufgehoben werden:

- wenn die Parteien es vereinbaren;
- wenn die Entnahme nicht gelingt;
- in den in Punkt 5 angegebenen Fällen;
- von BIOCELL, wenn die gesamte oder teilweise Zahlung des Preises ausbleibt;
- wenn es aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, die Probe zu behandeln oder aufzubewahren.

Der Vertrag wird von Rechts wegen aufgehoben, wenn die Bedingungen in Punkt 4.1 nicht erfüllt werden. Nach Aufhebung des Vertrages werden die sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte der Eltern/Elternteil und des ungeborenen Kindes auf die Probe hinfällig und an BIOCELL wird keine Art von Anspruch gestellt werden können. BIOCELL wird die Probe vernichten können. BIOCELL behält sich das Recht vor, nachdem die Eltern/Elternteil oder die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt worden sind, die Probe aus irgendeinem berechtigten Grunde nicht aufzubewahren (Nichtaufbewahrbarkeit, Vorhandensein von Schadstoffen).

12. Rücktritt

Die Eltern/Elternteil können von diesem Vertrag zurücktreten, indem sie BIOCELL per Einschreiben mit Empfangsanzeige oder Fax innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Empfang der Mitteilung, die den positiven Abschluss der Kryo-Konservierung bestätigt, benachrichtigen. Im Falle, dass der Rücktritt vertragsmäßig erfolgt, hat BIOCELL das Recht, den überwiesenen Teilbetrag einzubehalten. Wenn der Rücktritt die genannte Frist überschreitet, hat BIOCELL das Recht, die Zahlung des gesamten Betrages der Dienstleistung zu verlangen.

13. Gewährleistung der Eltern/Elternteil

13.1 Die Eltern/Elternteil erklären hiermit ausdrücklich:

- jeden Aspekt hinsichtlich der Sammlung, des Transportes, der Testung, des Einfrierens und der Aufbewahrung der Restprobe mit Sorgfalt bedacht zu haben;
- diesen Vertrag sorgfältig überprüft zu haben und auf alle Bedingungen vorbehaltlos einzugehen;
- sich bewusst zu sein, dass die Sammlung, der Transport, die Testung, das Einfrieren und die Aufbewahrung der

Restprobe von verschiedenen Personen durchgeführt werden, die nicht direkt von BIOCELL abhängen und von ihr nicht kontrollierbar sind;

- sich bewusst zu sein, dass der heutige Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse keine Sicherheitsgarantien hinsichtlich zukünftigen Vorteilen der Transplantation und/oder der Verwendung von aus Fruchtwasser gewonnenen Stammzellen bietet, und dass keine wissenschaftlich erprobten Techniken vorhanden sind, die einen therapeutischen Erfolg bei der Behandlung von Krankheiten und/oder Missbildungen auch genetischer Art des ungeborenen Kindes garantieren;

- die Entnahme des Fruchtwasser nicht durchzuführen zur Aufbewahrung der gewonnenen Stammzellen, sondern um sie durch zytogenetische und molekulare technische Analysen zu testen.

13.2 Im Einvernehmen mit den obigen Ausführungen und trotz der Ungewissheit hinsichtlich der zukünftigen Verwendung des organischen Materials, wollen die Eltern/Elternteil vermeiden, dass das restliche Fruchtwasser durch Mülldeponie oder Verbrennungsanlage oder eine andere Methode entsorgt wird und sind der Meinung, dass es angebracht ist, die in der Restprobe enthaltenen Stammzellen vorsichtshalber aufzubewahren, um deren Zerstörung zu vermeiden. Die Eltern/Elternteil behalten sich das Recht vor, die Verwendung der Restprobe auch für vorläufige Forschungen zu bewilligen.

14. Gewährleistung der BIOCELL

14.1 BIOCELL garantiert, dass das KIT eine zufriedenstellende Qualität besitzt und für die Probesammlung geeignet ist, in Übereinstimmung mit dem Sammelprotokoll und dieser Vereinbarung. Die Eltern/Elternteil akzeptieren ohne Vorbehalt, dass in den folgenden Fällen keine Verantwortung übernommen wird:

- BIOCELL ist nicht verantwortlich für die Verfahrensweise des von der MUTTER beauftragten Sanitärpersonals, das die Fruchtwassersammlung durchführt, und auch nicht für die Verfahrensweise der Struktur, die von der MUTTER und/oder vom Sanitärpersonal für die Durchführung der Laboranalysen beauftragt wird;
- BIOCELL ist nicht verantwortlich für die Transporte des Fruchtwasser oder der Restprobe und ist nicht verpflichtet andere Dienstleistungen als die ausdrücklich in diesem Vertrag genannten auszuführen;
- BIOCELL garantiert nicht, dass die Restprobe zur Behandlung und Aufbewahrung ausreichend sein wird und garantiert auch nicht, dass die in der Probe enthaltenen Stammzellen zukünftigen Verwendungszwecken dienen werden;
- BIOCELL ist nicht verantwortlich für etwaige Unterbrechungen oder Veränderungen des Krio-Konservierungsverfahrens, die durch Umstände verursacht werden, die ihr nicht zuschreiben sind; BIOCELL

wird unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um die Eigenschaften der Restprobe zu erhalten und die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.

15. Schadenersatz

15.1 Die Eltern/Elternteil nehmen zur Kenntnis und erklären sich akzeptieren ausdrücklich, dass BIOCELL keine Garantie leistet hinsichtlich: der Eignung der Probe für die zukünftige Heilung von Krankheiten; die erfolgreiche Behandlung von Krankheiten durch Transplantation der Probe; der Vorteile der Transplantation der Probe im Hinblick auf andere Behandlungsarten durch Stammzellen.

15.2 BIOCELL ist nur verantwortlich im Falle von Betrug oder schwerer Schuld oder Nachlässigkeit der eigenen Angestellten, Mitarbeiter und Lieferanten. BIOCELL wird daher nur Verluste oder Schäden ersetzen, die zum Zeitpunkt dieses Vertrages hätten vorhergesehen werden können. Auf jeden Fall ist der Schadenersatz ausschließlich auf den bezahlten gesamten Betrag auf Grund dieses Vertrages begrenzt. Weitere Schäden anderer Art werden auf keinen Fall ersetzt.

15.3 BIOCELL ist nicht verantwortlich im Falle, in dem aus unvorhergesehenen Umständen die Probesammlung nicht möglich ist oder die gesammelte Fruchtwassermenge ungenügend ist. Die Eltern/Elternteil akzeptieren, dass BIOCELL für Verzögerungen oder Fehler bei der Ausführung des Vertrages keine Verantwortung trägt und kein Vertragsbruch begeht, wenn die Verzögerung oder der Fehler durch Handlungen oder Unterlassungen der Eltern/Elternteil verursacht werden, oder für alle die in den vorherigen Punkten beschriebenen Ursachen, die nicht kontrollierbar sind.

16. Verpflichtungen

16.1 BIOCELL wird gerichtlich gegen die Eltern/Elternteil oder anderen im Sinne von Punkt 1.2 vorgehen, um die Einhaltung des Vertrages zu erzielen.

17. Mitteilungen

17.1 Alle Mitteilungen betreffend diesen Vertrag müssen schriftlich erfolgen, entsprechend den jeweiligen Anweisungen, was BIOCELL anbetrifft an ihren Geschäftssitz, was die Eltern/Elternteil anbetrifft an die Adresse wie in dem Vorwort erwähnt.

18. Vertraulichkeit

18.1 Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass alle Informationen in Bezug auf diesen Vertrag vertraulicher Art sind. BIOCELL wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Informationen vertraulich zu behandeln, außer in den Fällen, in denen die Normen zu diesem Thema etwas anderes vorschreiben.

ORT: Datum UNTERSCHRIFT DER MUTTER:

BIOCELL LUGANO SA UNTERSCHRIFT DER VATERS:

Die Vertragsparteien, nach Einsicht der vorhergehenden Klauseln in dem vorliegenden Vertrag und nach Durchlesung der verschiedenen Punkten 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, bestätigen Sie diese zu akzeptieren.

ORT: Datum UNTERSCHRIFT DER MUTTER:

BIOCELL LUGANO SA UNTERSCHRIFT DER VATERS:

DATEN DER MUTTER

Familienname und Name: Geburtsdatum:

Straße/Platz: PLZ: Stadt: Land:

Telefon: E-mail:

DATEN DER VATERS

Familienname und Name: Geburtsdatum:

Straße/Platz: PLZ: Stadt: Land:

Telefon: E-mail:

DATEN DES GYNÄKOLOGEN

Familienname und Name: Geburtsdatum:

Straße/Platz: PLZ: Stadt: Land:

Telefon: E-mail:

DATEN DER KLINIK

Firmenname:

Straße/Platz: PLZ: Stadt: Land:

Telefon: E-mail:

Vorgesehenes Geburtsdatum: Anlage Abschrift der serologischen Tests? JA NEIN

Bemerkungen:

INFORMIERTE EINWILLIGUNG FÜR DIE KRIO-KONSERVIERUNG DER AUS FRUCHTWASSER GEWONNENEN STAMMZELLEN

Die Unterzeichnete.....

Geboren in am

Wohnhaft in

Pass nr:

Verheiratet/zusammenlebend mit Herrn

Geboren in am

erklärt hiermit, dass sie sich spontan an die Stammzellenbank von BIOCELL LUGANO SA gewandt hat und bei dieser Bank ihre aus Fruchtwasser entnommenen Restprobe laut den Bedingungen und den im Sinne dieses Vertrages gewährten Zulassungen deponiert hat.

ORT: Datum LESBARE UNTERSCHRIFT:

Biocell Lugano sa
Via S. Anna, 7 - 6924 Sorengo (CH)
Tel. +41 091 993 1071 - Fax +41 091 993 1073

Biocell Milano srl
Via Dei Gracchi, 6/8 - 20146 Milano (MI)
Tel. +39 02 43982375 - Fax +39 02 43919568
P.IVA 06054030967

Biocell Center spa
Viale Stelvio, 125 - 21052 Busto Arsizio (VA)
Tel. +39 0331 386028 - Fax +39 0331 367321
P.IVA 02943590121